

Aufwandsentschädigungssatzung für die Gemeindefeuerwehr Mildena

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (Sächs. GVBl. 1993 S. 301) i. d. F. vom 14.06.1999 und des § 23 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächs. Brandschutzgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.1998, zuletzt geändert im Haushaltsbegleitgesetz 2001 / 2002 vom 14.12.2000 veröffentlicht im Sächs. GVBl Nr. 16 vom 28.12.2000 sowie § 3 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen vom 28. Dezember 1999 hat der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 554/01 am 14.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung der Wehrleiter und Stellvertreter

- (1) Die Entschädigung des Gemeindefeührleiters beträgt monatlich 90,00 Euro (85,00 Euro Grundbetrag + 2,50 Euro pro Ortsfeuerwehr).
Für den Stellvertreter des Gemeindefeührleiters beträgt die monatliche Entschädigung 45,00 Euro.
- (2) Die Entschädigung der Ortswehrleiter beträgt monatlich 45,00 Euro.
Für die Stellvertreter der Ortswehrleiter beträgt die monatliche Entschädigung 22,50 Euro.
- (3) Die Entschädigung des Löschstafelleiters beträgt monatlich 25,00 Euro.
Für den Stellvertreter des Löschstafelleiters beträgt die monatliche Entschädigung 12,50 Euro.
- (4) Die Entschädigung der Schriftführer beträgt jährlich 30,00 Euro.
- (5) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben der Funktionsträger aus Abs. 1 im vollen Umfang wahr, kann er ab dem vierzehnten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe erhalten. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Absatz 1 berechnet.

§ 2

Aufwandsentschädigung der Gerätewarte

- (1) Die Entschädigung der Gerätewarte der Ortsfeuerwehren beträgt monatlich 20,00 Euro.

§ 3

Aufwandsentschädigung der Jugendwarte

- (1) Die Entschädigung der Jugendwarte der Ortsfeuerwehren beträgt monatlich 20,00 Euro.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 bis 3 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt ausscheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 5

Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Entschädigung wird jährlich auf das angegebene Konto des Kameraden überwiesen. Dazu rechnet der Gemeindeführer die von einem Vertreter des Ortsfeuerwehrausschusses zu bestätigenden Funktionszeiten ab.

§ 6

Ersatz von Verdienstausschlag

(1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr können auf Antrag von der Gemeinde Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausschlages infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der Erstattungsbetrag je Stunde entspricht höchstens der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe I a des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum BAT-O. Je Tag wird der Verdienstausschlag für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.

(2) Die Höhe des Verdienstausschlages ist glaubhaft zu machen.

§ 7

Ehrungen von Kameraden

Für besondere Leistungen, für die Übernahme von Funktionen und für langjährige Mitgliedschaft werden nachstehende Ehrungen vorgenommen:

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Eintritt in die Feuerwehr | - Blumenstrauß
- Dienstausweis |
| 2. Beförderungen jeglicher Art | - Blumenstrauß |
| 3. Übernahme von Funktionen | - Blumenstrauß
- Berufungsurkunde |

- | | |
|--|--|
| 4. ehrenvolle Beendigung von Funktionen | - Blumenstrauß
- Dankschreiben des Bürgermeisters
- Wandteller |
| 5. 10-jährige Mitgliedschaft | - Blumenstrauß
- Urkunde |
| 6. 25-jährige Mitgliedschaft
(aktiver Dienst) | - Blumenstrauß
- Medaille
- Urkunde
- 50,00 Euro |
| 7. 40-jährige Mitgliedschaft
(aktiver Dienst) | - Blumenstrauß
- Medaille
- Urkunde
- 100,00 Euro |
| 8. 50-jährige Mitgliedschaft | - Blumenstrauß
- Medaille
- Urkunde
- 150,00 Euro |
| 9. 60-jährige Mitgliedschaft | - Blumenstrauß
- Medaille
- Urkunde
- 150,00 Euro |

Für die 10 bis 60-jährige Mitgliedschaft werden die Urkunden und Medaillen vom Freistaat Sachsen bzw. bei 50 / 60 Jahren vom Landkreis Annaberg / Landesfeuerwehrverband verliehen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt ab 01.01.2002 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die "Satzung für die Entschädigung von Funktionsträgern der örtlichen Feuerwehr" der Gemeinde Mildenaue vom 01.10.1993 sowie die "Satzung für die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Arnfeld" der Gemeinde Arnfeld vom 29.01.1993 außer Kraft.

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mildenau, 20.09.2001

Vogel
Bürgermeister

Siegel